jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/15 9ObA115/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

AngG §26 Z2 III2a

Rechtssatz

Der zur Erfüllung des Tatbestandes nach § 26 Z 2 AngG erforderliche Schuldvorwurf kann dem Arbeitgeber dann nicht gemacht werden, wenn sich auf Grund des Gesetzestextes (hier § 3 Abs 2 ArbVG) die Zulässigkeit der getroffenen Entgeltvereinbarung nicht eindeutig verneinen läßt und auch die vorliegende Judikatur des Obersten Gerichtshofes keine ausreichende Handhabe zur Lösung dieser Frage bietet.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 115/88
  Entscheidungstext OGH 15.06.1988 9 ObA 115/88
  Veröff: ZAS 1989,87 (Holzer) = WBl 1989,25 = RdW 1989,72

Schlagworte

SW: Angestellte, Vorenthalten, Schmälerung, Lohn, Gehalt, Verschulden, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Austritt, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0028744

Dokumentnummer

JJR_19880615_OGH0002_009OBA00115_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at